

Erklärung der Verfahrenshinweise zum Bebauungsplan Nr. 11

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB war aus formalrechtlichen Gründen zu wiederholen, da die Genehmigung in der Presse und an der Anschlagtafel - anstatt in Amtsblatt des Landratsamtes - bekanntgemacht wurde.

Der Bebauungsplan wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.10.1987 rückwirkend zum 11.09.1974 in Kraft gesetzt (§ 215 Abs. 3 BauGB). Die Genehmigung und die rückwirkende Inkraftsetzung wurde im städtischen Amtsblatt Nr. 25 am 29.12.1987 bekanntgemacht. Auf die Rechtsavirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Fürstenefeldbruck, den 12.01.1988

[Signature]
1. Bürgermeister

DIE STADT FÜRSTENEFELDBRUCK ERKLÄRT AUF GRUND §§ 9, 10, DES BAUGEBIETSGESETZES (BauGB) VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 25. 1. 1952 (BayRS I S. 464), ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 1. 8. 1982 (GvBl. S. 179), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) VOM 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22. 6. 1968 (GvBl. S. 181) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

ODER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BAUG VOM ... 29.10.1971 ... BIS ... 30.11.1971 ... IM ... STADTBAUAMT ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

SIEGEL FÜRSTENEFELDBRUCK, DEN 12.10.74
1. BÜRGERMEISTER

b) DIE STADT FÜRSTENEFELDBRUCK HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 14.3.1972 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEGEL FÜRSTENEFELDBRUCK, DEN 17.10.74
1. BÜRGERMEISTER

c) DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG VOM ... 15.2.1974 ... NR. 223-6102-FFB/11-20 GEMÄSS § 11 BAUG GENEHMIGT.

SIEGEL MÜNCHEN, DEN 15.2.74
SITZ DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

I. A.

d) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM ... 16.9.74 ... BIS ... 16.10.74 ... IM STADTBAUAMT GEMÄSS § 12 SATZ 1 BAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ... 10.9.74 ... ORTSÜBLICH DURCH ... ANSCHLAG TAFFEL ... BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BAUG RECHTSVERBINDLICH.

SIEGEL FÜRSTENEFELDBRUCK, DEN 17.10.74
1. BÜRGERMEISTER

PLANFERTIGER: STADTBAUAMT HOCHBAU I

PLANBEZEICHNUNG: AUGSBURGER - GANGHOFER - HOCHFELDWEG
PLAN NR. 11

FESTSETZUNGEN:

- DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT INNERHALB SEINES GELTUNGSBEREICHES ALLE FRÜHEREN FESTGESETZTEN BEBAUUNGSPLÄNE UND TEXTUREN.
- DAS BAULAND IST NACH § 9 BAUG UND § 4 B NVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND: WOHNGEBÄUDE, DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHÄNK- UND SPEISEKIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDEITLICHE ZWÉCKE. AUSNAHME GEMÄSS § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 SATZ 1 BAUNVO AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
- GARAGEN DÜRFEN AUSSER IN DEN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN AUCH IN DEN SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN.
- NACH ART. 107 ABS. 4 ZIFF. 3 BAUG WIRD FESTGESETZT, DASS DIE STELLPLÄTZE FÜR BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER ÜBERDACHT SEIN MÜSSEN.
- SOWEIT IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN BAUGRENZEN ENTLANG VON BESTEHENDEN GEBÄUDEFRONTEN GEZEICHNET SIND, IST DER VERLAUF DIESER BAUGRENZEN DURCH DIE BESTEHENDEN AUSSENFRONTEN DIESER GEBÄUDE FESTGESETZT.
- EINZÄUNUNGEN BEI DREI UND VIERGESCHOSSIGER BEBAUUNG SIND NICHT ZUGELASSEN. MIT AUSNAHME ENTLANG DER BUNDESSTRASSE. DIESE ABGRENZUNGEN SIND OHNE ÖFFNUNGEN ZUR STRASSE AUSZUFÜHREN. IM ÜBRIGEN BAUGEBIET GEBÖBELTER LATTENZAUN 1.20 AB OK. GEMSTEIG MIT VERODCKTEN SÄULEN UND BETONSÖCKEL. AN ECKPLÄTZEN KANN AUSNAHMSWEISE EIN GEMAUERTER ODER BETONERTER ZAUN MIT GEPUTZTER ODER GESCHLÄMMTER SICHTFLÄCHE AUSGEFÜHRT WERDEN.

- (I) ZWEI VOLLGESCHOSSE ZWINGEND DACHFORM: SATTELDACH 25° - 30° SOCKELHÖHE: MAX. 70 CM AB STRASSENÖBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENÖBERKANTE. TRAUFHÖHE: MAX. 6,50 M, GRZ 0,35, GFZ 0,50
- (II) DREI VOLLGESCHOSSE ZWINGEND DACHFORM: FLACHDACH SOCKELHÖHE: MAX. 85 CM AB STRASSENÖBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENÖBERKANTE. TRAUFHÖHE: MAX. 10,50 M, GRZ MAX. 0,2, GFZ MAX. 0,8
- (IV) VIER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND DACHFORM: FLACHDACH SOCKELHÖHE: MAX. 85 CM AB STRASSENÖBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENÖBERKANTE. TRAUFHÖHE: MAX. 12,00 M, GRZ MAX. 0,2, GFZ MAX. 1,00

DIE EINFRIEDUNGEN DER GRUNDSTÜCKE ENTLANG DER BUNDESSTRASSE 2 MÜSSEN DURCHGEHEND OHNE TÜR UND TOR ANGELEGT WERDEN. DIESE FORDERUNG GILT FÜR FOLGENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN: 759 1, 758, 758 3, 748 13, 747, 748.

LEGENDE

- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- FIRSTRICHTUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- KINDERSPIELPLATZ
- GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SICHTDREIECKE
- INNERHALB VON SICHTDREIECKEN SIND ZÄUNE, STRÄUCHER UND BAUVORVORHÄNGE JEDLICHER ART NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M GESTÄTTET. AN BUNDESSTRASSEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 M.
- TRAFOSTATION
- HINWEISE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURNUMMERN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- GEMEINDEGRENZE

GELÄNDEHÖHE IM MITTEL 527,50 M U. NN.
ZUL. HÖHE LUFT V6. 560,00 M U. NN.

	4. 4. 66		
	7. 6. 67	29. 5. 68	
	4. 11. 70		
	15. 2. 74	223-6102 FFB/11-20	25. 6. 74

DIESEM BEBAUUNGSPLAN LIEGEN AMTLICHE VERMESSUNGSBLÄTTER IM MASSTAB 1:1000 DES BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMTES ZUGRUNDE.

M - 1:1000

